Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung

Richtlinie für den Bereich Transformation für bayerische Unternehmen im Umbruch (Transformationsfonds)

1. Vorbemerkung

[1]Die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (BayTFS) fördert die Transformation von Unternehmen im Freistaat Bayern ergänzend zu staatlichen Förderungen, um diese vor allem bei der Bewältigung des Wandels der wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen zu unterstützen (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG)). [2]Dabei sollen standortrelevante Transformationsvorhaben in ganz Bayern finanziert werden. [3]Die Förderung erfolgt nach Maßgabe

- der Bestimmungen im TFoStG,
- der Satzung der Bayerischen Transformations- und Forschungsstiftung,
- dieser Richtlinie,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellung – AGVO),
- der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-Verordnung).

[4]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel. [5]Die Mittel des Transformationsfonds werden zeitlich befristet über einen Zeitraum von mehreren Jahren bereitgestellt. [6]Sollte sich zeigen, dass die Bedarfe der Unternehmen sich weiter verändern oder anders gelagert sind oder sich anderweitige Finanzierungsbedarfe im Bereich Transfer von an-wendungsnahen Forschungsleistungen ergeben, werden die Fördergegenstände des Transformationsfonds sachgerecht überarbeitet und angepasst.

2. Förderziel und Zuwendungszweck

[1]Der Transformationsfonds finanziert Maßnahmen im Freistaat Bayern. [2]Ziel ist es, die bayerische Wirtschaft zukunftsfest und wettbewerbsfähig zu machen, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu erhalten und auszubauen. [3]Hierzu werden Investitionen zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unter anderem in Digitalisierung und Dekarbonisierung, in die beschleunigte Entwicklung und den schnellen Einsatz von Zukunftstechnologien sowie in die Erschließung neuer, zukunftsfähiger Geschäftsfelder bayerischer Unternehmen gefördert.

3. Gegenstand der Förderung

Mittels des Transformationsfonds finanziert die BayTFS folgende Maßnahmen:

a) Bereich Technologieförderung entsprechend Bayerischem Technologieförderungsprogramm plus (BayTP+)

[1]Gefördert werden Vorhaben der Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren und wissensbasierter Dienstleistungen (Entwicklungsvorhaben). [2]Ein Produkt oder Produktionsverfahren gilt als neu, wenn es im Europäischen Wirtschaftsraum

noch nicht auf dem Markt ist. [3]Bestehende Schutzrechte dürfen nicht verletzt werden. [4]Bei einer wissensbasierten Dienstleistung muss der Antragsteller die Absicht haben, diese selbst am Markt anzubieten. [5]Bei standortrelevanten Vorhaben können auch einzelne Arbeitspakete der industriellen Forschung unterstützt werden. [5]Die Förderung erfolgt nach Art. 25 oder nach 28 AGVO.

b) Bereich Prozess- und Organisationsinnovation

[1]Gefördert werden Vorhaben der Prozess- und Organisationsinnovationen nach Art. 29 AGVO. [2]Dabei handelt es sich beispielsweise um die Anwendung neuer Organisationsmethoden auf Ebene des Unternehmens oder um die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software auf Ebene des Unternehmens.

c) Bereich Kreislaufwirtschaft: Chemisches Recycling von Kunststoffen

[1]Gefördert werden Investitionen in Anlagen zum chemischen oder biochemischen Recycling von Kunststoffabfällen sowie sonstige innovative Recycling-Anlagen mit erheblichem Klimaschutzeffekt, die zum Schließen von Kohlenstoff-Kreisläufen beitragen. Anlagen zum Recycling nicht kohlenstoffhaltiger Rohstoffe (wie z. B. Metalle, Glas, mineralische Baustoffe) sind nicht förderfähig. [2]Die Förderung erfolgt nach Art. 17 AGVO oder nach Art. 47 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Für die weitere Bestimmung des Fördergegenstands, des Zuwendungsempfängers, der materiellen Zuwendungsvoraussetzungen einschließlich Höhe, Art und Umfang der Zuwendung, sowie der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf die Regelungen in folgenden Förderrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. [2]Sie sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden:

a) Bereich Technologieförderung

[1]Richtlinie zur Durchführung des „Bayerischen Technologieförderungsprogramms plus (BayTP+)“. [2]Abweichend von Nrn. 3.1.1 und 3.2 sind große Unternehmen gleichberechtigt antrags- und berücksichtigungsfähig. [3]Im Falle einer positiven Förderentscheidung durch die BayTFS ist eine Förderung des Vorhabens durch BayTP+ ausgeschlossen. [4]Inhaltlich ist eine identische Anwendung der Förderregime (Fördersatz und übrige Förderbedingungen) sicherzustellen.

b) Bereich Prozess- und Organisationsinnovationen

[1]Bei den Vorhaben muss es sich um eine Prozess- oder Organisationsinnovation gemäß Art. 29 AGVO i. V. m. Art. 2 Nr. 96 bzw. 97 AGVO handeln. [2]Bei Vorhaben der Prozess- und Organisationsinnovationen sind Beihilfen für große Unternehmen nur mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU gemäß Art. 2 Nr. 90 (wirksame Zusammenarbeit) zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen. [3]Die Zuwendungshöhe beträgt bei großen Unternehmen bis zu 15 % und bei KMU bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Art. 29 Abs. 4 AGVO. [4]Eine Erhöhung der Zuwendung (Beihilfeintensität) ist nicht möglich. [5]Die Förderung ist nach Art. 4

Abs. 1 Buchst. m) auf 12,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. [6]Die zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen sich nach Art. 29 Abs. 3 AGVO. Die Personalkosten nach Art. 29 Abs. 3 a) AGVO werden nach Maßgabe von Nr. 6.1.1. BayTP+ bestimmt. [7]Im Übrigen ist die Richtlinie zur Durchführung des „Bayerischen Technologieförderungsprogramms plus (BayTP+)“ entsprechend anzuwenden.

c) Bereich Kreislaufwirtschaft: Chemisches Recycling von Kunststoffen

[1]Förderprogramm „Investitionsförderung für Scale-Up-Anlagen (BayBioökonomie-Scale-Up)“. [2]Abweichend hiervon erhöht sich die Förderquote bei Förderungen nach Art. 47 AGVO bei Investitionen in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c) AEUV um 5 %. [3]In Abweichung von Nr. 5.2.2 Satz 2 der Richtlinie sind förderfähige Investitionsmehrkosten nicht auf 20 % der Gesamtkosten begrenzt. [4]Eine Förderung kann jederzeit beantragt werden, es finden keine gesonderten Förderaufrufe statt. [5]Zusätzliche Kriterien für die Bewertung der Skizzen sind die Qualität des Recycling-Outputs (Anwendbarkeit, Funktionalität, Recyclingfähigkeit und/oder Bioabbaubarkeit), der Primärenergie- und Rohstoffverbrauch pro Tonne Produkt im Vergleich zu fossil-basierten Produkten und die Transportdistanz (standortnahe Abfallquellen / Sammelstellen / Logistik).

5. Verfahren

[1]Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung der hierfür bereitgestellten Formulare an die jeweiligen Projektträger oder andere benannte Stellen der unmittelbar oder entsprechend anwendbaren Programme zu richten. [2]Die Projektträger oder die anderen benannten Stellen erstellen Entwürfe für die Bewilligung von Zuwendungen, Änderungen dieser Bewilligungen, Verwendungsnachweisprüfungen und Schlussbescheide. [3]Diese Entwürfe sind jeweils dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Billigung vorzulegen. [4]Auf Grundlage der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie geprüften Unterlagen, die hinsichtlich ihrer konkreten Inhalte standardisiert und vergleichbar sind, trifft der Vorstand der BayTFS seine Förderentscheidungen. [5]Bewilligungsbehörde ist die BayTFS. [6]Sie erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. [7]Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese nach Prüfung an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

6. Prüfrechte und Aufbewahrungspflichten

[1]Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. [2]Die Europäische Kommission hat das Recht, die Zuwendungen nach AGVO zu überprüfen. [3]Daher müssen alle für diese Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre ab Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO).

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Programm tritt am 21. Mai 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.